

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1994/3/5 V81/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.03.1994

Index

L5 Kulturrecht

L5500 Baumschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz

Norm

B-VG Art18 Abs2

B-VG Art139 Abs3 zweiter Satz

Verordnung der BH Schwaz vom 16.10.91 über die Erklärung des Scheulingwaldes, KG Mayrhofen, zum geschützten Landschaftsteil

Tir NaturschutzG 1991 §13

Tir NaturschutzG 1991 §28

Leitsatz

Gesetzwidrigkeit einer Verordnung über die Erklärung eines Gebietes zum geschützten Landschaftsteil infolge Unterlassung der im Tir NaturschutzG 1991 vorgesehenen Verständigung der Grundeigentümer von der Entwurfsauflage als notwendigen Verfahrensschritt

Rechtssatz

Die Verordnung der BH Schwaz vom 16.10.91 über die Erklärung des Scheulingwaldes, KG Mayrhofen, zum geschützten Landschaftsteil wird als gesetzwidrig aufgehoben.

Die im dritten Satz des §28 Abs1 Tir NaturschutzG 1991 vorgesehene Verständigung der Grundstückseigentümer von der Entwurfsauflage bildet eine unabdingbare Voraussetzung für das gesetzmäßige Zustandekommen einer Schutzgebietsverordnung. Im vorliegenden Fall wurde die vorgeschriebene Verständigung der Grundeigentümer als notwendiger Verfahrensschritt zur Gänze unterlassen.

Die erwiesene Gesetzwidrigkeit beschränkt sich nicht auf die in Prüfung genommene präjudizielle Verordnungsstelle, sondern betrifft die gesamte Verordnung (vgl. VfSlg. 8213/1977).

(Anlaßfall B1040/93, E v 05.03.94, Aufhebung des angefochtenen Bescheides).

Entscheidungstexte

- V 81/93
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 05.03.1994 V 81/93

Schlagworte

Naturschutz, Landschaftsschutz, Naturschutzgebiete, Verordnungserlassung, VfGH / Verwerfungsumfang

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:V81.1993

Dokumentnummer

JFR_10059695_93V00081_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at